



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Jugend

Vorlagen Nr.:
BV/2/0399

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	18.12.2017			

Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Landkreis Vorpommern-Rügen

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss Vorpommern-Rügen beschließt:

1. die Richtlinie zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach § 23 I SGB VIII in Bezug auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen des Landkreises Vorpommern-Rügen (Kindertagespflege-Finanz-Richtlinie LK V-R) und
2. die Richtlinie zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach §§ 22 I, 23 I, III, 24 I - III SGB VIII in Bezug auf die Ausgestaltung der Kindertagespflege des Landkreises Vorpommern-Rügen (Kindertagespflege-fachinhaltliche Richtlinie LK V-R).

Stralsund, 14. Dezember 2017

gez. i. V. Carmen Schröter
- 1. stellv. Landrätin -

Begründung:

Die Richtlinie zur Förderung von Kindern in Tagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII i. V. m. KiföG M-V wurde durch den Jugendhilfeausschuss am 27. Juni 2012 beschlossen. Sie berücksichtigt sowohl fachliche als auch finanzielle Aspekte der Kindertagespflege und ist aus der Vereinheitlichung der bis zur Gebietsreform geltenden drei unterschiedlichen Richtlinien hervorgegangen.

Die Kriterien zur Erteilung der Pflegeerlaubnis für Kindertagespflegepersonen im Landkreis Vorpommern-Rügen wurden durch den Jugendhilfeausschuss am 16. Mai 2012 beschlossen, ebenfalls auf Grund der Notwendigkeit, die Erlaubniserteilung zu vereinheitlichen.

Diese Regelungen müssen den aktuellen fachlichen und rechtlichen Erfordernissen angepasst werden. Auf Grund der notwendigen umfangreichen Änderungen wird auf eine Änderung der bestehenden Richtlinie bzw. der Kriterien verzichtet und diese vollständig neu gefasst. In diesem Zusammenhang wird zukünftig die Trennung in zwei Richtlinien vorgenommen und die Kriterien in die Richtlinie integriert, so dass künftig

1. die Kindertagespflege-Finanz-Richtlinie LK V-R (Anlage 1) die laufende Geldleistung an Kindertagespflegepersonen regelt und
2. die Kindertagespflege-fachinhaltliche Richtlinie LK V-R (Anlage 2) die fachlichen Aspekte der Kindertagespflege, insbesondere der Erlaubniserteilung, regelt.

Beide Richtlinien sollen zum 1. Januar 2018 in Kraft treten und damit die bisherige Richtlinie sowie die Kriterien zur Erlaubniserteilung ablösen.

In den Anlage 3 und 4 sind die Änderungen von der bisherigen Richtlinie und den Kriterien in die beiden neuen Richtlinien ausführlich dargestellt und erläutert.

Ein Kernpunkt der Kindertagespflege-Finanz-Richtlinie LK V-R ist die Höhe der Anerkennung der Förderleistung. Die sich daraus ergebende Veränderung ist in Anlage 5 beispielhaft dargestellt.

Anlagen:

Anlage 1 Kindertagespflege-Finanz-Richtlinie LK V-R

Anlage 2 Kindertagespflege-fachinhaltliche Richtlinie LK V-R

Anlage 3 Synopse Tagespflegerichtlinie und Kindertagespflege-Finanz-Richtlinie LK V-R

Anlage 4 Synopse Kriterien zur Erlaubniserteilung und Kindertagespflege-fachinhaltliche Richtlinie LK V-R

Anlage 5 Darstellung der Veränderungen durch die Höhe der Anerkennung der Förderleistung

<u>Finanzielle Auswirkungen:</u>		<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen: Die Neufassung der Richtlinien hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf den Landkreis Vorpommern-Rügen. Die Höhe der durch den Landkreis für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege aufzubringenden finanziellen Mittel hängt unmittelbar mit der Inanspruchnahme der Betreuungsplätze durch die Eltern zusammen, bei ggf. zu übernehmenden Elternbeiträgen gemäß § 90 SGB VIII von deren finanzieller Situation.		